



Der Bürgermeister

**Öffentliche  
Beschlussvorlage  
046/2012**

Dezernat I, gez. i. V. Backes

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Produkt:

20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren

90.20 Straßenreinigung/Winterdienst

Datum:

19.03.2012

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

19.04.2012

26.04.2012

Vorberatung

Entscheidung

## **Änderung des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**

### **Beschlussvorschlag:**

Die 10. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld (Anlage A) wird beschlossen.

### **Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung:**

Eine Darstellung entfällt aufgrund der nur sehr geringfügigen finanziellen Auswirkungen.

### **Sachverhalt:**

Die Fahrbahnreinigung entlang der Waldstraße ist bislang durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung auf die Anlieger übertragen (Reinigungstyp 6). Diese Übertragung beinhaltet auch das Sauberhalten der Fahrbahn sowie der dazugehörigen Rinne.

Die Stadt Coesfeld führt als Straßenbaulastträger in unregelmäßigen Abständen Kontrollen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit durch. Im Rahmen dieser Kontrollen wird unter anderem festgestellt, in welchem Umfang die Grundstückseigentümer ihrer Reinigungspflicht nachkommen.

Insbesondere der Durchwuchs von Wildkräutern in der Rinne entlang der Waldstraße legt nahe, dass die übertragene Reinigungspflicht nicht von allen Betroffenen regelmäßig durchgeführt wird. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Übertragung der Fahrbahnreinigung auf der Waldstraße tatsächlich noch zumutbar ist. Unzumutbar ist die Verpflichtung des Anliegers dann, wenn er sie wegen des Verkehrs nur unter Gefahr für Leib und Leben ausführen kann. Bei der Prüfung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Privatpersonen, anders als beispielsweise kommunales Reinigungspersonal, keine auffällige Schutzkleidung tragen. Zudem haben sie nicht die Befugnis die Fahrbahn vorübergehend zu sperren.

Auf Grund der Frequentierung der Waldstraße sowie der Verkehrsverhältnisse soll die Reinigung künftig mit der Großkehrmaschine und nicht mehr durch die Anlieger erfolgen. Es wird somit vorgeschlagen, die Waldstraße dem Reinigungstyp 1 (14-tägige Reinigung, Herbstreinigung wöchentlich) zuzuordnen, so dass anschließend die Reinigung und auch die Gebührenveranlagung erfolgen kann.

Die Veranlagung zur Winterwartung ist hiervon nicht betroffen und bleibt bestehen.

Die folgende Aufstellung verdeutlicht die Änderungen im Straßenverzeichnis.

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen						Winter- wartung
	1	2	3	4	5	6	
<b>bisher:</b> Waldstraße						X	
<b>bisher:</b> Waldstraße (im Bereich der Wohnsiedlung Brink -einseitig-)							X
<b>neu:</b> Waldstraße (im Bereich der Wohnsiedlung Brink -einseitig-)	X						X

Aufgrund der nur minimalen Erhöhung der Reinigungslängen um rd. 300 m (Gesamtreinigungslänge Typ 1 rd. 87 km) ergeben sich auch nur unwesentliche Mehrkosten. Eine Neuberechnung der Straßenreinigungsgebühren ist nicht notwendig. Die entstehenden Kosten und die Gebühren für das Teilstück der Waldstraße fließen in die Betriebsabrechnung der Straßenreinigungsgebühren mit ein.

### Anlagen:

Anlage A: 10. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld